



HESSEN



Vereinbarung

über die deutsch-italienische Zusammenarbeit bezüglich des bilingualen deutsch-italienischen Angebots an zwei Grundschulen und einem Gymnasium in Frankfurt am Main

zwischen

**dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Kultusministerium,
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden,
dieses endvertreten durch Frau Staatsministerin Dorothea Henzler,**

und

**der Republik Italien,
vertreten durch den Generalkonsul in Frankfurt am Main,
Herrn Bernardo Carloni,
Kettenhofweg 1, 60325 Frankfurt**

Präambel

Das bilinguale deutsch-italienische Angebot an zwei Grundschulen und einem Gymnasium in Frankfurt ist ein wesentlicher und konkreter Beitrag zur Zusammenarbeit der Völker Europas.

Die Zusammenarbeit zwischen Italien und Deutschland und der Aufbau eines deutsch-italienischen Zweiges an Schulen in Frankfurt wurde 1997 eingeleitet.

Das Protokoll vom 01.09.1997 über die deutsch-italienische Zusammenarbeit beim Schulversuch „Errichtung eines bilingualen Zweiges (Deutsch-Italienisch) an einer Grundschule in Frankfurt“ sowie das Protokoll vom 20.12.2004 zwischen Frau Kultusministerin Karin Wolff und Frau Generalkonsulin Rosa Maria Chicco Ferraro bilden die Grundlage für die abzuschließende Vereinbarung.

Um den interkulturellen Charakter des Konzeptes zu betonen und um die dauerhafte bilinguale und bikulturelle Erziehung zu gewährleisten, werden die Schülerinnen und Schüler während ihrer gesamten Schullaufbahn von deutschen wie von italienischen Lehrkräften unterrichtet.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1

Fortführung des bilingualen Modells, Einsatz der Lehrkräfte, Steuergruppe

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das bilinguale deutsch-italienische Angebot in Frankfurt am Main an der Mühlbergschule und an der Holzhausenschule (Grundschulen) sowie an der Freiherr-vom-Stein-Schule (Gymnasium) fortgeführt wird.
2. Das Land Hessen stellt die hierfür erforderlichen deutschen Lehrkräfte und das italienische Generalkonsulat die erforderlichen italienischen Lehrkräfte zur Verfügung.
3. Die Lehrkräfte, die im Kernbereich des bilingualen deutsch-italienischen Angebots unterrichten, verfügen mindestens über Grundlagenkenntnisse der jeweiligen Partnersprache.
4. Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig über jegliche Entwicklung des bilingualen (deutsch-italienischen) Angebots zu informieren. Dieser Austausch über Fortschritt, Ergebnisse und eventuelle Probleme wird in einer Steuergruppe stattfinden.

§ 2

Benennung und Vergütung der Lehrkräfte

1. Die italienischen Lehrkräfte werden vom italienischen Außenministerium rechtzeitig zum jeweiligen Schuljahresbeginn zur Verfügung gestellt.
2. Die Dauer des Einsatzes der Lehrkräfte sollte nach Möglichkeit vier Jahre nicht unterschreiten.
3. Die Vergütung für die italienischen Lehrkräfte wird vom italienischen Außenministerium geleistet. Die italienischen Lehrkräfte behalten ihre Sozialversicherungen in Italien bei.

§ 3

Rechte und Pflichten der Lehrkräfte

1. Die Schulaufsicht über die deutschen und italienischen Lehrkräfte der Schulen liegt beim Land Hessen.
2. Das Unterrichtsdeputat der italienischen Lehrkräfte wird dem Land Hessen durch das italienische Außenministerium mitgeteilt.
3. Die italienischen und deutschen Lehrkräfte arbeiten in allen schulischen Belangen wie Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts sowie in

erzieherischen Fragen, pädagogischen Zielsetzungen und Problemlösungen gleichberechtigt zusammen.

4. Die italienischen Lehrkräfte, die im Unterricht in der gymnasialen Oberstufe eingesetzt sind, sind vollwertige Mitglieder der Fachausschüsse entsprechend den Bestimmungen für die Durchführung der Abiturprüfung in Hessen.

§ 4

Begleitung des Schulprojektes

Im Interesse einer engen Zusammenarbeit bemühen sich beide Seiten um angemessene Begleitmaßnahmen.

§ 5

Abschluss des deutsch-italienischen Profils

1. Der Abschluss des deutsch-italienischen Profils ist das deutsche Abitur, das der italienischen Staatlichen Abschlussprüfung der Sekundarstufe II. Grades gleichgestellt ist. Das Italienische Generalkonsulat erstellt eine Gleichwertigkeitserklärung über diesen Abschluss.
2. Dieser Abschluss entbindet von einer Sprachprüfung und berechtigt zur Einschreibung an einer italienischen Universität zu denselben Bedingungen, die auch für Studienbewerberinnen und -bewerber mit italienischer Abschlussprüfung gelten.

§ 6

Laufzeit der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt zum 1. Februar 2010 in Kraft und ersetzt alle früheren zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen und Protokolle, insbesondere die Vereinbarung vom 20. Dezember 2004.
2. Die konkrete Umsetzung dieser Vereinbarung wird in zwischen den Parteien zu bestimmenden Regelungen näher definiert.
3. Die Vereinbarung endet mit dem Ablauf des Schuljahres 2015/2016. Wird sie von keiner der beiden Parteien mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Zeitspanne schriftlich gekündigt, verlängert sie sich automatisch um weitere fünf Schuljahre.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 7

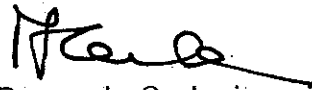
Weitere Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, sofern der Vertragszweck dessen ungeachtet erreicht werden kann. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem damit verfolgten Zweck möglichst nahe kommen. Das gleiche gilt entsprechend für den sich nach Vertragsschluss zusätzlich ergebenden Regelungsbedarf.
3. Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Wiesbaden.
4. Vertragssprache ist deutsch. Eine italienische Übersetzung der Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Wiesbaden, 14. Juni 2010



Dorothea Henzler
Hessische Kultusministerin



Bernardo Carloni
Generalkonsul der Republik Italien





HESSEN



**Regelungen zur Umsetzung der
Vereinbarung über die deutsch-italienische Zusammenarbeit
bezüglich des bilingualen deutsch-italienischen Angebots
an zwei Grundschulen und einem Gymnasium in Frankfurt am Main**

zwischen

**dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Kultusministerium,
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden,
dieses endvertreten durch Frau Staatsministerin Dorothea Henzler,**

und

**der Republik Italien,
vertreten durch den Generalkonsul in Frankfurt am Main,
Herrn Bernardo Carloni,
Kettenhofweg 1, 60325 Frankfurt**

Mit der Vereinbarung über die deutsch-italienische Zusammenarbeit vom 14. Juni 2010 (im Folgenden „Grundlagenvereinbarung“) haben die Parteien die Fortführung des deutsch-italienischen Modells an der Mühlbergschule, der Holzhausenschule und der Freiherr-vom-Stein-Schule in Frankfurt am Main in Grundzügen geregelt. Zur Umsetzung dieses Modells wird die Grundlagenvereinbarung durch folgende Regelungen ergänzt:

§ 1

Fortführung des bilingualen Modells, Einsatz der Lehrkräfte, Steuergruppe

1. Das Land Hessen und das italienische Außenministerium stellen die erforderlichen Lehrkräfte zur Verfügung. Das italienische Außenministerium stellt für das bilinguale Angebot an der Mühlbergschule 4 Lehrkräfte, an der Holzhausenschule 2 Lehrkräfte und an der Freiherr-vom-Stein-Schule 4 Lehrkräfte. Von den insgesamt 10 zu stellenden Lehrkräften kann maximal eine Stelle in finanzielle Mittel umgewandelt werden.
2. Der Austausch über Fortschritt, Ergebnisse und eventuelle Probleme wird in einer Steuergruppe stattfinden, die aus Vertretern des Hessischen Kultusministeriums, des Italienischen Generalkonsulats Frankfurt am Main, des Staatlichen Schulamts für die Stadt Frankfurt am Main und einem von der jeweiligen Schulleitung bestimmten Vertreter der Schule gebildet wird und die sich mindestens einmal pro Halbjahr treffen wird. Jede Partei kann schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen die Einberufung eines Treffens herbeiführen.

§ 2

Benennung und Vergütung der Lehrkräfte

1. Alle deutschen und italienischen Lehrkräfte sollten die Fähigkeit und die Bereitschaft zur Teamarbeit besitzen. Dies gilt auch im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten für einzusetzende Vertretungskräfte. Die italienischen Lehrkräfte werden nach den jeweils geltenden Bestimmungen des italienischen Außenministeriums ausgewählt. Insbesondere sollen sie über gute, durch Prüfung nachgewiesene Deutschkenntnisse und möglichst mehrjährige Erfahrungen im italienischen Schulwesen verfügen.
2. Die italienischen Lehrkräfte werden vom italienischen Außenministerium zur Verfügung gestellt und vergütet. Die zu stellenden Lehrkräfte werden unter Berücksichtigung des Fachbedarfs an der jeweiligen Schule ausgewählt, und das Einvernehmen wird diesbezüglich mit der Schulleitung hergestellt. Um eine verlässliche Unterrichtsplanung zu gewährleisten, soll das Einvernehmen spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien erzielt werden.
3. Die Personalien und alle erforderlichen Unterlagen für die von der italienischen Seite gestellten Lehrkräfte werden dem Staatlichen Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main so rechtzeitig übermittelt, dass der Einsatz zum Schuljahresbeginn in Hessen gesichert ist. Die italienische Seite verpflichtet sich, die Lehrkräfte spätestens zum 1. September den Schulen zur Verfügung zu stellen.
4. Die Dauer des Einsatzes der Lehrkräfte sollte nach Möglichkeit vier Jahre nicht unterschreiten. Sollte die italienische Seite beabsichtigen, eine Lehrkraft zurückzuziehen, wird sie hierüber das Benehmen mit der deutschen Seite herstellen und rechtzeitig eine Ersatzkraft benennen.

5. Die Schule ist verpflichtet, Abwesenheitszeiten vom Dienst dem Generalkonsulat zu melden. Die italienischen Lehrkräfte behalten ihre Sozialversicherungen in Italien bei. Das italienische Außenministerium stellt sicher, dass die italienischen Lehrkräfte den sog. Nachweis E101 vorlegen können.

§ 3

Rechte und Pflichten der Lehrkräfte

1. Die Schulaufsicht über die deutschen und italienischen Lehrkräfte der Schulen liegt beim Land Hessen. Die Rechte und Pflichten der italienischen und deutschen Lehrkräfte ergeben sich insbesondere aus den §§ 86, 87, 88 und 90 des Hessischen Schulgesetzes, den Regelungen der Dienstordnung, den Beschlüssen der zuständigen Konferenzen sowie den Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden. Eine Einweisung der Lehrkräfte in die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen obliegt der Leitung der deutschen Schule in Absprache mit dem Staatlichen Schulamt. Für die italienischen Lehrkräfte sind die italienischen vertragsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
2. Das Unterrichtsdeputat der italienischen Lehrkräfte, die vom italienischen Außenministerium zur Verfügung gestellt und vergütet werden, beträgt am Gymnasium 18 Wochenstunden (à 60 Minuten) und an der Grundschule 22 Wochenstunden (à 60 Minuten). An der Grundschule leisten die italienischen Lehrkräfte 2 Wochenstunden für die kollegiale Planungsarbeit.
3. Die Mitwirkung an Veranstaltungen der Klasse oder der Lerngruppe, die Teilnahme an Lehrerkonferenzen sowie die Übernahme von Aufsichten und Vertretungsstunden richtet sich nach der hessischen Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die italienischen und deutschen Lehrkräfte arbeiten in allen schulischen Belangen wie Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts sowie in erzieherischen Fragen, pädagogischen Zielsetzungen und Problemlösungen gleichberechtigt zusammen.

§ 4

Begleitung des Schulprojektes

1. Im Interesse einer beidseitig engen Zusammenarbeit sind italienische Schulaufsichtsbeamte im Einvernehmen mit der deutschen Schulaufsichtsbehörde berechtigt, jederzeit am Unterricht teilzunehmen.
2. Die Parteien vermitteln – ggf. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen – den Lehrkräften der bilingualen Klassen Fortbildungsangebote zur Vertiefung der Partnersprache und auf dem Gebiet des Bilingualen Lehrens und Lernens.

3. Der bilinguale Zug soll die gesamte schulische Laufbahn abdecken und über ein Curriculum verfügen, das den bilingualen Aspekt des Projekts betont. Näheres regelt die Steuergruppe. Die Steuergruppe kann eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der beteiligten Schulen zur fachlichen Begleitung und Beratung des Projektes einsetzen.
4. Beide Länder unterstützen den deutsch-italienischen Schüleraustausch und Treffen zwischen Partnerschulen sowie die Kooperation der in Paragraph 1 genannten Schulen untereinander.

§ 5

Aufbau des deutsch-italienischen Profils

1. Das deutsch-italienische Angebot beginnt in der Grundschule. Hier erfolgt in vier Jahrgangsstufen die deutsch-italienische Alphabetisierung.
2. In der Sekundarstufe I und II ist das Fach Italienisch verpflichtendes Unterrichtsfach (in der Qualifikationsphase auf Leistungskursniveau) und Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung für alle Schülerinnen und Schüler des bilingualen Profils Deutsch-Italienisch. Das bilinguale (deutsch-italienische) Fach Geschichte ist ebenfalls verpflichtendes Unterrichtsfach (Grundkurs) und mündliches Abiturprüfungsfach. Die Möglichkeit, als fünftes Prüfungsfach alternativ zur einer mündlichen Prüfung eine Präsentation oder eine besondere Lernleistung im Fach Geschichte zu wählen, bleibt unberührt. Das bilinguale (deutsch-italienische) Fach Erdkunde ist mindestens in zwei Jahrgangsstufen verpflichtend. Daneben können andere Fächer bilingual (deutsch-italienisch) unterrichtet werden.
3. Das deutsch-italienische Profil wird mit dem Abitur abgeschlossen. Dieses deutsche Abitur wird der italienischen Staatlichen Abschlussprüfung für die Sekundarstufe II. Grades gleichgestellt.
4. Ein Quereinstieg in das bilinguale Profil wird nach einer Spracheignungsprüfung ermöglicht.
5. Die Stundentafeln der Primarstufe und der Sekundarstufen I und II im deutsch-italienischen Profil sind Bestandteil dieser Umsetzungsregelungen.

§ 6

Abschluss des deutsch-italienischen Profils

Für die Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I den bilingualen deutsch-italienischen Zweig der Freiherr-vom-Stein-Schule in Frankfurt am Main durchlaufen haben und die Gleichwertigkeit des Abiturzeugnisses mit dem Abschlusszeugnis der Sekundarstufe II. Grades anstreben, gelten über die allgemeinen Bestimmungen der jeweils gültigen Verordnung zur Gymnasialen Oberstufe und zum Abitur hinaus folgende Vereinbarungen:

1. Belegverpflichtungen

- In der Einführungsphase wird neben Italienisch gemäß § 20 VOGO/BG bzw. §14 OAVO zweistündig Geschichte und eine Naturwissenschaft in Italienisch angeboten, wobei dieser Unterricht auf dem der Mittelstufe aufbaut.
- In der Qualifikationsphase belegen die „bilingualen“ Schülerinnen und Schüler einen Leistungskurs Italienisch, dem der vom Kultusministerium des Landes Hessen genehmigte Lehrplan zugrunde liegt. Außerdem wird für diese Schülerinnen und Schüler ein Grundkurs Geschichte in Italienisch angeboten.

2. Abiturprüfung

- Alle schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen, also auch die im Leistungsfach Italienisch und im Fach Deutsch, werden nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen zum Landesabitur abgelegt.
- Für alle Schülerinnen und Schüler ist Geschichte verpflichtendes 5. Prüfungsfach. Die mündliche Prüfung bzw. die Präsentation mit Kolloquium finden in italienischer Sprache statt. Die schriftliche Dokumentation einer besonderen Lernleistung ist – soweit fachlich möglich - in italienischer Sprache vorzulegen, das Kolloquium findet in italienischer Sprache statt¹. In allen drei für das 5. Prüfungsfach genannten Prüfungsformen findet die italienische Geschichte eine besondere Berücksichtigung.
- Mit der schriftlichen Prüfung im Leistungsfach und der Prüfung im 5. Prüfungsfach ist die Abiturprüfung bestanden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen der Verordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sind.

3. Gleichwertigkeit des Abschlusses

- In der Regel im Anschluss an die letzte Prüfung findet eine **Zusatzprüfung im Leistungsfach Italienisch** nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen für die mündlichen Abiturprüfungen statt. Die Inhalte dieser Prüfung ergeben sich aus den vier Kurshalbjahren der Qualifikationsphase.
- Ist die Bewertung dieser obligatorischen Zusatzprüfung im Leistungsfach Italienisch besser als die der schriftlichen Prüfung in diesem Fach, wird das im Abiturzeugnis auszuweisende Gesamtergebnis für dieses Fach nach der Formel $P=2s+m$ (VOGO/BG) bzw. $P=(2s+m) \cdot 4/3$ (OAVO) gebildet.

¹ Für die Abiturprüfung 2010 kann keine besondere Lernleistung beantragt werden, da die durch Verordnung festgesetzten Termine nicht mehr einzuhalten sind.

- Den Prüfungsvorsitz für die Zusatzprüfung gem. Art. 3 Abs. 1 übernimmt der oder die Hessische Prüfungsbeauftragte für die Abschlussprüfung im bilingualen deutsch-italienischen Profil oder eine von ihr dazu Bestellte bzw. ein von ihr dazu Bestellter.
- Prüferin bzw. Prüfer im 5. Prüfungsfach bzw. in der Zusatzprüfung im Leistungsfach Italienisch ist der/die jeweils im Abschlussjahrgang Unterrichtende. Den für die beiden o.g. Prüfungen zu bildenden Fachausschüssen gehört mindestens eine von der Republik Italien gem. Grundlagenvereinbarung entsandte Lehrkraft an.
- Ein/e von der Republik Italien entsandter Vertreter/in kann als Beobachter/in ohne Stimmrecht an der Prüfung im 5. Prüfungsfach und an der Zusatzprüfung im Leistungsfach Italienisch teilnehmen. Er oder sie kann bei den Beratungen und Beschlussfassungen anwesend sein und ist daher zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.
- Die Voraussetzungen für eine Gleichwertigkeit des Abiturzeugnisses mit dem Abschlusszeugnis der Sekundarstufe II. Grades sind gegeben, wenn im Leistungsfach Italienisch (unter Einrechnung der Zusatzprüfung nach dem o.a. Schlüssel) und im 5. Prüfungsfach im Mittel mindestens ausreichende Ergebnisse (05 Punkte) erreicht werden.
- Dem Abiturzeugnis wird eine Erklärung des Italienischen Generalkonsulates beigegeben, die die Gleichwertigkeit des Abschlusses für ein künftiges Studium an italienischen Universitäten bescheinigt.

§ 7

Laufzeit der Regelungen

Diese Regelungen ergänzen die zwischen den Parteien geschlossene Grundlagenvereinbarung vom 14. Juni 2010 und treten zum 1. Februar 2010 in Kraft.

1. Die Regelungen gelten entsprechend der Grundlagenvereinbarung bis zum Ablauf des Schuljahres 2015/2016. Werden sie von keiner der beiden Parteien mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser fünf Jahre schriftlich gekündigt, verlängern sie sich automatisch um weitere fünf Schuljahre.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
3. Diese Regelungen treten automatisch außer Kraft, sobald die Grundlagenvereinbarung endet.
4. Sollten sich im Verlauf der Zeit einzelne Regelungen als nicht zweckmäßig erweisen oder aus anderen Gründen änderungsbedürftig sein, so können die Parteien diese oder die Umsetzungsregelungen als Ganzes jederzeit einvernehmlich ändern.

§ 8

Weitere Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Regelungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, sofern der Vertragszweck dessen ungeachtet erreicht werden kann. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem damit verfolgten Zweck möglichst nahe kommen. Das gleiche gilt entsprechend für den sich nach Vertragsschluss zusätzlich ergebenden Regelungsbedarf.
3. Die Regelungen unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand ist Wiesbaden.
4. Vertragssprache ist deutsch. Eine italienische Übersetzung der Regelungen ist als Anlage beigefügt.

Wiesbaden, 14. Juni 2010



Dorothea Henzler
Hessische Kultusministerin



Bernardo Carloni
Generalkonsul der Republik Italien

Anlage 1

Stundentafel der bilingualen deutsch-italienischen Zweige der Grundschulen
 Quadro orario delle sezioni bilingui italo-tedesche presso le scuole elementari

Mühlbergschule

Ambito disciplinare	1a classe	2a classe	3a classe	4a classe	totale
Deutsch/tedesco	6 ted.	6 ted	5 ted	5 ted	22
Italienisch/italiano	5 it.	5 it.	5 it	5 it	20
Deu-Ital/ tedesco/italiano	5 bil.	5 bil	0 bil	0	10
Sachunterricht/ ambito storico-geografico-scientifico	2 bil.	2 bil	4 bil	4 bil	12
Mathematik/matematica	5 bil.	5 bil	3 bil	5 bil	19
Mathematik/matematica			1 it	0	
Sport/ educazione motoria	3 bil.	3 it.	3 bil	1 bil	12
Sport/ educazione motoria				2 ted	
Musik/ educazione musicale	2 bil.	2 ted	4 bil	4 bil	12
Religion/religione	2 ted.	2 ted.	2 ted	2 ted	8
Englisch/inglese	0	0	2 ing	2 ing	4
insgesamt/totale:	30	30	29	30	119
ital. od. Bilingual/ ital. o bilingue	22	20	19	19	80

Holzhausenschule

Ambito disciplinare	1a classe	2a classe	3a classe	4a classe	totale
Deutsch/tedesco	6 ted.	6 ted	5 ted.	5 ted	22
Italienisch/italiano	4 it.	5 it.	5 it.	5 it.	19
tedesco/italiano	3 bil.	1 bil.	1 bil.	2 bil.	7
Sachunterricht/ ambito storico-geografico-scientifico	1 ted.	2 bil.	1 ted.	2 ted.	6
Sachunterricht/ ambito storico-geografico-scientifico	1 bil.	0	3 bil.	2 bil.	6
Mathematik/matematica	2 ted.	1 ted.	2 ted.	2 ted.	7
Mathematik/matematica	3 bil.	4 bil.	3 bil.	3 bil.	13
Sport/ educazione motoria	2 ted.	3 ted.	3 ted.	3 ted	11
Sport/ educazione motoria	1 bil.	0	0	0	1
Kunst-Musik/ed. art.-musicale	1 ted.	1 ted.	2 ted.	2 ted.	6
Kunst-Musik/ed. art.-musicale	2 bil.	2 bil.	2 bil.	2 bil.	8
Religion/religione	2 ted.	2 ted.	2 ted.	2 deu	8
Englisch/inglese	0	0	2 ingl.	2 ingl.	4
insgesamt/totale:	28	27	31	32	118
ital. od. Bilingual/ ital. o bilingue	14	14	14	14	56

Anlage 2

Stundentafel des bilingualen deutsch-italienischen Zweiges am Gymnasium "Freiherr-vom-Stein"
 Quadro orario scuola della sezione bilingue italo-tedesca presso la scuola secondaria di I e II grado "Freiherr vom Stein"

	Unterricht/insegnamento		
	ore compl. Stunden insg.	italiano auf Ital.	bilingue bilingual
5b			
Mathematik/matematica	5		5
Deutsch/tedesco	4		4
Italienisch/italiano	2	2	
Erdkunde/geografia	2	2	
Biologie/biologia	2		2
insgesamt/totale	15	4	11
6b			
Mathematik/matematica	5		5
Deutsch/tedesco	3		3
Italienisch/italiano	2	2	
Geschichte/storia	2	2	
Biologie/biologia	2	2	
insgesamt/totale	14	6	8
7b			
Mathematik/matematica	4		4
Deutsch/tedesco	2		2
Italienisch/italiano	2	2	
Geschichte/storia	2	2	
Biologie/biologia	2	2	
insgesamt/totale	12	6	6
8b			
Mathematik/matematica	4		4
Deutsch/tedesco	2		2
Italienisch/italiano	2	2	
Erdkunde/geografia	2	2	
Geschichte/storia	2	2	
Physik/fisica	2		2
insgesamt/totale	14	6	8

	Unterricht/insegnamento		
	ore compl. Stunden insg.	italiano auf Ital.	bilingue bilingual
9b			
Mathematik/matematica	4		4
Deutsch/tedesco	2		2
Italienisch/italiano	2	2	
Geschichte/storia	2	2	
insgesamt/totale	10	4	6
10b			
Mathematik/matematica	4		4
Deutsch/tedesco	2		2
Italienisch/italiano	2	2	
Erdkunde/geografia	2	2	
Physik/fisica	3	3	
insgesamt/totale	13	7	6
11b			
Deutsch/tedesco	3		3
Italienisch/italiano	3	3	
Ital. Kompensation/it. comp. pens.	1	1	
Geschichte/storia	2	2	
Physik/fisica	2	2	
insgesamt/totale	11	8	3
12b			
Deutsch/tedesco	4		4
Italienisch/italiano	5	5	
Geschichte/storia	3	3	
insgesamt/totale	12	8	4
13b			
Deutsch/tedesco	4		4
Italienisch/italiano	5	5	
Geschichte/storia	3	3	
insgesamt/totale	12	8	4
Gesamts. / Tot. complessivo:	113	57	56